

die „Führungskraft“ der UNO sei für die globalen Herausforderungen von hervorgehobener Bedeutung.

Im letzten Abschnitt befassen sich elf Autoren und Autorinnen mit „Öffentlichkeitsarbeit, Effizienz und Reform der Vereinten Nationen“. *Paschke*, ehem. Untergeneralsekretär für das Interne Aufsichtswesen der Vereinten Nationen, gewährt in seinem Beitrag einen Blick in das Innere der UNO. Zwar sei die UNO von innen betrachtet „eine höchst unvollkommene Organisation“, doch werde trotzdem Beachtliches von ihr geleistet.

Die Frage nach einer UNO Reform wird beschränkt auf den Sicherheitsrat und das UN Sanktionenregime. Ferner wird der Stand der Reformen nach dem Millenniums-Gipfel dargestellt.

Das vorliegende Werk ist kein Nachschlagewerk für Standardfragen zur UNO. Von der Herausgeberin selbst wird festgestellt, dass dies kein „Handbuch“ der klassischen Art im Sinne einer systematischen Durchdringung der Materie sei. Vielmehr verfolgen die Beiträge verschiedenste inhaltliche und disziplinäre Ansätze. Für die behandelten Spezialgebiete ist das Handbuch als eine Bereicherung zu werten. Neue Erkenntnisse und Einblicke gerade auch in den Praxisbereich werden mit Vertiefungen von bekannten Themen gekonnt verbunden. Es sind auch gerade die unterschiedlichen Blickweisen aus den verschiedenen Disziplinen – wie der internationalen Politik, der Soziologie, des Völkerrechts und der Wirtschaftswissenschaften –, die die Lektüre dieses Buches spannend machen. So unterschiedlich die jeweiligen Ausgangspunkte auch sind, resümiert werden kann jedenfalls: Die UNO hat durchaus das Potential, den globalen Herausforderungen zu begegnen. Erfolg aber kann sie damit nur haben, wenn ihre Ressourcenknappheit beendet wird.

*Franziska Kehrer*, Berlin

*Knud Krakau / Franz Streng* (Hrsg./eds.)

**Konflikt der Rechtskulturen? Die USA und Deutschland im Vergleich  
American and German Legal Cultures. Contrast, Conflict, Convergence?**

Universitätsverlag Winter, Heidelberg, 2003, 259 S., € 40,-- (Publikationen der Bayerischen Amerika-Akademie, Band 3)

Dieses Buch sollte man nicht irgendwann im Buchhandel erstehen. Man sollte es sich auf den Geburtstags- oder den Weihnachtstisch legen lassen für Zeiten entspannter Lektüre, die ja auch Fachbüchern nicht fremd sind. Dieses Lesevergnügen garantiert der Band trotz seines jedenfalls auf Deutsch flammenden Titels. Die ferne Anspielung auf Huntington ist nicht zu übersehen – doch keine Sorge: Es geht nur um Rechtsvergleichung. Und dies nicht in schweißtreibender Tiefenschärfe, sondern kompakt und konzise, wie es souveräne Stoffbeherrschung eben mit sich zu bringen pflegt. Das schon fasziniert an dieser tour d'horizon

durch Rechtsgeschichte und Rechtskultur beider Länder, ein Thema wie geschaffen für die gegenwärtige "politische Landschaft" zwischen Potomac und Spree. Bezeichnenderweise zitiert *Helmbrecht Breinig*, Direktor der Bayerischen Amerika-Akademie gleich im ersten Satz seines Vorworts Friedrich Nietzsche, der in seiner "Fröhlichen Wissenschaft" beredt anmahnt neben allerlei Geschichtlichem auch "... eine vergleichende Geschichte des Rechtes ...".

Wiedergegeben werden die Vorträge der dritten internationalen Akademiekonferenz, wie sie die Bayerische Amerika-Akademie seit 1999 jährlich veranstaltet, dieses Mal, wiederum unterstützt von etlichen öffentlichen und privaten Geldgebern, vom 17. bis 19. Mai 2001 im Amerika Haus München und im Goethe-Forum. Aktiv wirkten mit sechs amerikanische und sieben deutsche Universitäten, darüber hinaus die Bucerius Law School (Hamburg), die National Coalition for the Abolishment of the Death Penalty (Washington D.C.), das Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht (Freiburg i.Br.), das Salzburg Seminar sowie eine Reihe international operierender Kanzleien. Die Vorträge sind in der Zwischenzeit noch einmal wissenschaftlich überarbeitet, teils aber auch "naturbelassenen" übernommen worden.

Die Herausgeber *Knud Krakau*, Emeritus der Freien Universität Berlin und *Franz Streng*, Ordinarius für Strafrecht und Kriminologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg als Nachfolger *Wolfgang Blomeyers*, dessen Andenken das Buch gewidmet ist, führen zu Beginn präzise ein in die Themen der insgesamt 17 Beiträge, die übrigens nicht nur aus juristischer Feder stammen.

Den Anfang mit der Königsdisziplin des Verfassungsrechts macht *A. E. Dick Howard* von der University of Virginia School of Law mit seinem Essay "America's Constitutional Culture". Ausgehend von den britischen, kolonialen und nicht zuletzt religiösen Wurzeln dieser Kultur und ihrem Niederschlag im Verfassungsrecht der Ostküstenstaaten beschreibt er die Marksteine in der Verfassungsinterpretation des Supreme Court auf dominierenden Problemfeldern wie etwa dem Verhältnis des Individuums zu Staat und Gesellschaft (*Lochner v. New York*, 1905; *Griswold v. Connecticut*, 1965; *Roe v. Wade*, 1973), der Rassenintegration (*Brown v. Board of Education*, 1954; *Powell v. Alabama*, 1958; *Dixon v. Alabama*, 1960), sowie der speziell in den USA zu beobachtenden gesellschaftlichen Streitbereitschaft vor Gericht. Letztere sieht der Autor in stetigem Anstieg begriffen, und dies mit zunehmender Politisierung (zuletzt noch *Bush v. Gore*, Dezember 2000) keineswegs nur zum Besten des allgemeinen Wohls. Verbleibend beim Verfassungsrecht, aber konkret den vergleichenden Blick auf das deutsche Grundgesetz richten *Donald P. Kommers*, Politik- und Rechtsprofessor an der Universität von Notre Dame ("The Grundgesetz: An American Perspective") und *Winfried Brugger*, Heidelberger Ordinarius für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie als Spezialist auf dem Gebiet deutsch-amerikanischer Verfassungsvergleichung. Brugger stellt sein auf den ersten Blick sehr pauschal gefasstes Thema ("Die US-Verfassung im Vergleich zum Grundgesetz") inhaltlich unter den spannenden Leitaspunkt, warum so viele Transformationsstaaten, namentlich in Ostmittel- und Osteuropa, für ihre innere Neugestaltung vornehmlich das deutsche Grundgesetz

und die US-Verfassung konsultiert haben, beide nicht selten auch in Teilen kopierend. Vor diesem Hintergrund gewinnt hohe Aktualität, was Brugger herausarbeitet an Gemeinsamkeiten, etwa beim Grundrechtsschutz, aber auch an Unterschieden, namentlich in den föderalen Strukturen.

Nächste Station des Bandes ist das Völkerrecht. *Christian Hillgruber*, Bonner Ordinarius für Öffentliches Recht, schreibt über "Das Völkerrecht als Brücke zwischen den Rechtskulturen". Er betont sehr nachvollziehbar die seit Anbeginn kulturübergreifenden Verdienste des Völkerrechts in seiner Funktion, die Staaten miteinander in kommunikativer Verbindung zu halten auch ungeachtet deren vorübergehender Belastung durch extremstenfalls kriegerische Konflikte. Was das moderne Schlüsselthema der internationalen Verantwortung für menschenrechtliche Mindeststandards betrifft, warnt der Autor vor ihrer Umsetzung in humanitäre Interventionen. Dem wird man angesichts der einstweilen höchstens formal bestimmbareren Eingreifkriterien (Art. 39 UN-Charta) sich im Grundsatz nicht verschließen wollen. Nachdenklich stimmt jedoch, dass allein die Thematisierung der Menschenrechtsfrage im internationalen Verkehr wieder wie schon im Kalten Krieg in die Nähe friedensgefährdender politischer Einmischung gerückt zu werden droht. Das böse Wort vom "Menschenrechtsimperialismus" mag sich verschanzen hinter der Devise "Andere Länder, andere Sitten". Diese "anderen Sitten" schließen aber jedenfalls nicht freies Morden wie in Ruanda, im Kosovo, in irakisch Kurdistan oder in Dafour/Sudan ein, mag die Aufgabe, Völkerrechtler wie Moralisten bei der Problemlösung gleichermaßen zufriedenzustellen, auch der Quadratur des Zirkels gleichen.

Für den forensischen Praktiker hoch interessant sodann die Betrachtungen von *Mary Ellen O'Connell*, Rechtsprofessorin am Ohio State University College of Law ("Enforcing International Law in National Courts: The German and American Experiences Compared."): Im öffentlichen Meinungsbild kontrastiere der schon von Verfassungen wegen nach Art. 25 GG völkerrechtliche Musterknabe Deutschland mit seinem zuweilen eher rüpelhaften Kumpan USA, der sich schon mal völkerrechtlich die Hände schmutzig mache (Vietnam, Panama, Grenada, Kosovo) und auch gern publikumswirksamen Vertragswerken aus dem Wege gehe (UNCLOS, Kyoto-Protokoll, IStGH-Statut, ABM-Ausstieg pp.). In der forensischen Praxis seien es dagegen US-amerikanische Gerichte (z.B. *Filartiga v. Peña-Irala*), die dem Völkerrecht den Zugang zu ihren Streitfällen weit bereitwilliger zu ebnen pflegten als die insoweit "konservativeren" deutschen Gerichte. Die folgten diesem Weg von jeher eher zögerlich und erst mutiger im Zuge der Strafverfahren gegen Verbrecher der Balkan-Kriege, beginnend mit dem *Tjadic*-Verfahren in München. Inzwischen ist Völkerrecht vor nationalen Gerichten auch andernorts kein Fremdwort mehr, wie die Autorin abschließend mit den Fällen *Pinochet* in Großbritannien, *Habré* in Sierra Leone und weiteren Beispielen belegt.

*Matthias Reimann*, der gegenwärtig an der Universität von Michigan lehrt, widmet sich denjenigen zahlreichen Facetten des US-amerikanischen Rechtssystems, mit denen am kontinentaleuropäischen Gesetzesrecht geschulte Juristen unausweichlich in Verständnisschwierigkeiten zu geraten pflegen ("Die Fremdheit des amerikanischen Rechts – Versuch

einer historischen Erklärung"). Seine These, eine Gesellschaft aus Siedlern und Einwanderern löse seit je ihre Konflikte lieber pragmatisch, situationsgerecht auf Interessenausgleich und Rechtsfrieden bezogen als dogmatisch und systemkonform verallgemeinerbar subsumierend, leuchtet ohne weiteres ein. Wie in jüngerer Zeit die einem solchen Rechtsdenken innewohnenden Tendenzen zur Instrumentalisierung des Rechts immer deutlicher an Boden gewinnen, etwa zur Steuerung der Kräfte des Marktes, demonstriert Reimann unter den Stichworten *punitive damages* und *economic analysis of law*. Dass das case-law im forensischen Alltag sich auch Politisierungstendenzen weit offener zeigt als das code law, belegt Reimann, darin durchaus den Faden Howards weiter spinnend, an den Beispielen *affirmative action* und *legal feminism*. Hinzuzufügen wäre, dass umgekehrt auch "auf dem Kontinent", ohne dass Reimann dies von seinem Standpunkt aus hätte vertiefend thematisieren müssen, es Bereiche gibt, etwa im Familien- oder im Verwaltungsrecht (z. B. Umwelt-, Bau- oder neuerdings im Zuwanderungsrecht), in denen Präzision und Begriffsschärfe gesetzlicher Normen wie auch ihrer Interpretation im Schwinden begriffen scheinen.

Partiell hier anknüpfend behandeln zivilrechtliche Schadenersatzfragen die Beiträge von *Hanno Merkt*, Ordinarius für deutsches, ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht an der Hamburger Bucerius Law School, ("Über den Umgang mit Risiko und Schaden im Recht: Punitive Damages in Amerika") und *Anthony Sebok*, Rechtsprofessor an der Brooklyn Law School und Gastprofessor an der Freien Universität Berlin ("Should We Care About Fairness in Tort Damages? An Inquiry into American Exceptionalism"). Wer vom europäischen Standpunkt strikter Trennung zwischen Zivilrecht und Strafrecht aus nach den Hintergründen fragt für die dem amerikanischen Schadenersatzrecht eigentümliche Funktionen-Mixtur (Genugtuung, Sühne, Abschreckung, Bestrafung) mit ihren nachgerade astronomisch anmutenden Schadenersatzsummen, findet in diesen beiden Analysen überzeugende Antworten. Dabei problematisiert insbesondere Seboks Beitrag vor dem Hintergrund internationaler Rechtshilfe vor allem die das US-Recht kennzeichnenden unterschiedlichen Haftungsgründe und erheblichen Unausgewogenheiten bei den Schadenersatzhöhen für immaterielle Schäden.

Ins Strafrecht wechseln wir mit der Analyse von *Helle Porsdam*, die als Professorin für Amerika-Studien an der Universität von Süd-Dänemark lehrt ("The Political is Personal: The Case of the Death Penalty"). Die Autorin geht ihr Thema im Diskurs mit Ernest Gaines' Roman "A Lesson Before Dying" an und diskutiert vor der Folie einer nach Geschlecht, Rasse und regionaler Herkunft ganz unterschiedlichen Strafpraxis die politischen und die ethischen Dimensionen der Todesstrafe. Ebenfalls mit der Todesstrafe, allerdings in vornehmlich historischer Perspektive, beschäftigt sich *Götz-Dietrich Opitz* von der Universität der Bundeswehr in München am Beispiel des Oklahoma-City-Mörders ("Timothy McVeigh and the History of Capital Punishment in the United States").

Neuere Dimensionen der Kriminalpolitik in den USA behandelt anschließend Mitherausgeber *Franz Streng*. In seinem Beitrag ("Das broken windows-Paradigma – ein Modell für Deutschland?") zeichnet er eingehend Theorie und Praxis dieses auf den "zero tolerance"-Aspekt gestützten Modells situativer Kriminalprävention nach. "Broken windows" meint

als Metapher, dass am Anfang kriminalitätsfördernden urbanen Verfalls eigentlich nicht mehr zu stehen braucht als eine zerbrochene Fensterscheibe, um die sich niemand kümmert. Der Autor hinterfragt unkritisches Lob für das mit der Person des ehemaligen New Yorker Bürgermeisters Rudolph Giuliani verbundene pure law and order – Konzept ebenso wie eine undifferenzierte Ablehnung des Frühinterventionsansatzes. Dessen integrative Komponente für die eher kleinräumig gemeindeorientierte Polizeiarbeit Arm in Arm mit präventivem zivilcouragiertem Bürger-Engagement zu betonen, hält Streng für wichtiger. Das liest sich mitunter etwas sperrig so: "... Das Nahziel würde lauten, soziale Fehlentwicklungen und Verfall im Umfeld nicht hinzunehmen, um die Entstehung von Zonen mit Aufforderungscharakter zu Normbrüchen zu verhindern und darüber hinaus den Bürgern soziale Entfaltungsmöglichkeiten zu erhalten. Es geht um die Re-Integration ängstlicher und um die Einbindung und Kontrolle kriminell gefährdeter Bürger ...". Mit der schon vor den 90er Jahren einsetzenden Entwicklung dieses Wandels in der Kriminalitätsbekämpfung beleuchtet *George L. Kelling*, Professor an der School of Criminal Justice der Rutgers University, am Beispiel New Yorks die zentralen Ideen, denen die metropolitane Polizeiarbeit in den Staaten ihre nicht ganz unumstrittene, trotzdem schon legendäre Erfolgswendung verdankt ("Five ‚Big Ideas‘ that Reshaped American Policing"). Neben dem - übrigens von Kelling mitkonzipierten - "broken windows"-Ansatz geht es hier um "problem-oriented policing", "collaboration" (zwischen Polizei und Bürgern), "pulling levers" (wieder metaphorisch: Justiz, Polizei, Wissenschaft und Sozialarbeit sitzen nur am längeren Hebel, wenn sie aufeinander abgestimmt kooperieren) und eine radikale administrative Reorganisation ("Compstat").

Das Jugendstrafrecht in den vergleichenden Blick nimmt *Emily Silverman*, US-Referentin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg/Breisgau ("The Role of Capacity in the Adjudication and Punishment of Youthful Offenders in Germany and the United States: A Legal Comparison"). Was ihren Beitrag auszeichnet, ist die sorgfältige und beidseits überaus kenntnisreiche Gegenüberstellung der in den USA eher zur Repressivität neigenden Tendenz und dem in Deutschland nach wie vor dominierenden Erziehungsgedanken.

Noch einmal dem McVeigh-Prozess widmet sich unter dem sodann folgenden besonderen Aspekt unbegrenzter (?) Medienpräsenz im Gerichtssaal *Paul Thaler*, Professor und Direktor der School of Journalism and Media am New Yorker Mercy College ("Timothy McVeigh to O.J. Simpson: Lessons from the Television Trial."). Anschließend als deutsches Pendant eine sehr sorgfältige und aufschlussreiche Urteils-Rezension von *Mathias Schwarz*, Rechtsanwalt und Wirtschaftsprüfer, Leipziger Honorarprofessor für Medienrecht ("Die Entscheidung des BVerfG vom 24. Januar 2001 zur Fernsehöffentlichkeit von Gerichtsverfahren."). Sehr sensibel nachgezeichnet werden hier die widerstreitenden Belange von Prozessparteien und Öffentlichkeit und die ausgleichende Position des Karlsruher Ersten Senats. Verdienstvoll die Hervorhebung, dass die heutzutage im Fall der Medienpräsenz angesichts der dann folgenden Berichterstattung eher als feindlich empfunden

dene Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen ursprünglich den Schutz der betroffenen Prozesspartei im Auge hatte.

Gary Minda, Rechtsprofessor an der Brooklyn Law School, setzt in seinem faszinierenden – überdies auch längsten – Beitrag ("Comparative Legal Studies in the Age of Images, Pseudo-Events and Commodity Signs and the Post-9/11 Era") das Thema Recht in einen besonderen Kontext zur Globalisierung: Dank weltumspannender Kommunikationsmittel gelangen die Bilder unseres "way of life" bis in die fernsten Winkel der Erde, so dass sich kaum noch ein nennenswertes Ereignis *nicht* unter den Augen einer mondialen Öffentlichkeit abspielt. Dass dieser Trend auch für viele Bereiche des Rechts gilt, demonstriert der Autor an spektakulären Beispielen etwa dem Strafprozess *O.J. Simpson*, der *Clinton/Lewinsky*-Untersuchung oder dem Verfahren *Bush v. Gore*. In solch einer Welt, in der anscheinend immer weniger die Fakten, als vielmehr die Bilder von ihnen das Bewusstsein der Menschen prägen (sollen), musste mit den punktgenau zur morgendlichen Haupt-Bürozeit an der Ostküste in Szene gesetzten massenmörderischen Anschlägen vom 11.9.2001 auch enden, was zuvor die Bilder des 9.11.1989 vom Fall der Berliner Mauer weltweit transportiert hatten: Die Vision von der einen, auf Freiheit gegründeten und durch die Herrschaft des Rechts (wenngleich "westlichen" Zuschnitts) verklammerten neuen Weltordnung, wie sie im Sinne ökonomischer und rechtlicher Vernetzung auch die Twin Towers symbolisierten. Stattdessen seither der Alptraum einer aus Frucht vor dem internationalen Terror hinter neuen Grenzsicherungen verschantzt wiederum fragmentierten Welt? Entscheidend, so der Autor, wird auch hier die Herrschaft über die Bilder sein: "... The fate of truth, justice and legal culture in New York and Germany may lie in the West's ability to use image as our most lethal weapon in the war against terrorism ..."

Den Themenkreis "Recht und Medien" vollendet Günther Frankenberg, Frankfurter Ordinarius für Öffentliches Recht, Rechtsphilosophie und Rechtsvergleichung ("Inszenierung von Gerechtigkeit: Stichworte zum medialen Dialog von Rechtskulturen."). Er zeichnet sehr amüsan-ironisch ein Bild beider Medienlandschaften vor allem in ihren "courtroom"-Dramen, TV-Serien ebenso wie in ihren einschlägigen cineastischen Klassikern, ohne dass dadurch in der Sache die weit weniger amüsante Frage nach der "... medialen Manipulation und Vergegenwärtigung des Strafprozesses" in Vernachlässigung geriete.

Den Band beschließt ein gemeinsames detailliertes Literaturverzeichnis, mit dem sich die mitunter zahlreichen Fußnoten in den einzelnen Beiträgen erschließen lassen. Wo so viel von Rechtsvergleichung die Rede ist wie hier, hätte man gern auch etwas über das zunehmend sich verselbständigende "Transnational Law" erfahren, zumal gerade dieses aus den internationalen, namentlich transatlantischen Wirtschaftsbeziehungen beider Länder nicht mehr wegzudenken ist. Vielleicht einmal ein eigenes Tagungsthema für die Bayerische Amerika-Akademie?

Ohne Wenn und Aber: Ein höchst empfehlenswertes Buch für Neugierige und solche, die es werden wollen.

*Karl-Andreas Hernekamp, Hamburg*